

CO₂-AUSSTOSS LEICHTER NUTZFAHRZEUGE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 593 vom 28. Oktober 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von **Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge** im Rahmen der Gesamtstrategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen und Pkw [s. [CEP-Analyse](#)]

Bericht des federführenden Ausschusses „Umwelt, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit“ des EP vom 28. September 2010 (Dokument veröffentlicht am 15. Oktober 2010)

Berichtersteller im EP: Martin Callanan (ECR; GB)

► Allgemeines

- Der Ausschuss fordert einerseits stärkere Anreize für die frühzeitige Senkung von CO₂-Emissionen, andererseits einen weniger anspruchsvollen Zielwert für CO₂-Emissionen und eine geringere Abgabe bei Überschreiten des Zielwertes.
- Der Ausschuss nimmt den Bericht mit 32 Stimmen bei 25 Gegenstimmen und einer Enthaltung an.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– CO₂-Zielwert

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von neuen leichten Nutzfahrzeugen sollen

- von 2014 bis 2016 schrittweise auf einen Wert von 175g CO₂/km reduziert werden (so auch KOM) und
- bis 2020 auf 140g CO₂/km reduziert werden, falls Folgenabschätzungen der Kommission die kosteneffiziente Realisierbarkeit dieses Zielwerts bestätigen (KOM: 135g CO₂/km; Art. 1 Abs. 2, Art. 12 Abs. 4).

– Behandlung von Nutzfahrzeugen mit besonders geringen CO₂-Emissionen

- Um die frühe Markteinführung leichter Nutzfahrzeuge mit besonders geringen CO₂-Emissionen zu fördern, zählt bei der Berechnung der CO₂-Zielvorgabe jedes Nutzfahrzeug mit CO₂-Emissionen unter 50g CO₂/km (Art. 5)
 - als 3,5 Nutzfahrzeuge im Jahr 2015 (KOM: 2,5 Nutzfahrzeuge 2014),
 - als 2,5 Nutzfahrzeuge im Jahr 2016 (KOM: 1,5 Nutzfahrzeuge 2015),
 - als 1 Nutzfahrzeug ab 2017 (KOM: 1 Nutzfahrzeuge ab 2016).
- Um dem Hersteller die Anpassung an die Zielvorgabe zu erleichtern, müssen 2014 nur 75% seiner Fahrzeugflotte, 2015 nur 80% und erst ab 2016 seine gesamte Flotte zu 100% die Zielvorgaben erfüllen (so auch KOM; Art. 4).
- Hersteller von PKW und leichten Nutzfahrzeugen können ihre Einsparungen bzw. Überschüsse gegeneinander aufrechnen und einen Durchschnittswert für beide Fahrzeugkategorien zu Grunde legen (KOM: –; Art. 4 Abs. 2b, Art. 6 Abs. 1).
- Hersteller von Fahrzeugen, die mit Biokraftstoffen betrieben werden, können unter bestimmten Bedingungen die CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge bis zum 31. Dezember 2018 mit 95% ansetzen (KOM: –; Art. 5a).

– Emissionsgemeinschaften („Pools“)

Ein einzelner Hersteller kann eine Emissionsgemeinschaft der von ihm hergestellten PKW und leichten Nutzfahrzeuge bilden (KOM: –; Art. 6 Abs. 1). Die CO₂-Zielvorgaben dieser Emissionsgemeinschaft werden gesondert berechnet (Art. 6 Abs. 6a, Verordnung (EG) Nr. 443/2009).

– Abgabe bei Emissionsüberschreitungen

Die Höhe der Abgabe wegen Emissionsüberschreitung, die ein Hersteller ab 2014 zahlen muss, berechnet sich durch die Multiplikation folgender Werte (so auch KOM; Art. 8 Abs. 1, 2):

- Zielüberschreitung in Gramm CO₂/km,
- Anzahl der pro Jahr neu zugelassenen Nutzfahrzeuge und
- Satz der Abgabe, der je nach Jahr und Höhe der Emissionsüberschreitung zwischen 5 € und 95 € variiert (KOM: maximal 120 €). Damit entspricht die Abgabe den Werten der Verordnung, welche die CO₂-Emissionen für PKW regelt [Verordnung (EG) 443/2009].

► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Bisher hat der Rat über das Vorhaben lediglich diskutiert; die 1. Lesung des Rates, in der er mit qualifizierter Mehrheit seine Position festlegt, steht noch aus. Um Einigung über das Vorhaben zu erzielen, wurden Trilog-Verhandlungen zwischen dem Rat, dem EP und der Kommission anberaumt. Die 1. Lesung des EP wird voraussichtlich Ende November 2010 stattfinden.